I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1390/80 DER KOMMISSION

vom 1. Juni 1980

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse, Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79 (4), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat die für das neue Wirtschaftsjahr anwendbaren Preise in den Sektoren Rindfleisch sowie Milch und Milcherzeugnisse noch nicht endgültig festgesetzt. Um eine Unterbrechung im Bereich der Abschöpfungen und damit schwerwiegende Störungen auf den Märkten zu vermeiden, ist es erforderlich, vorsorglich und in Erwartung einer Entscheidung des Rates in diesem Bereich, die Abschöpfungen auf der Grundlage der bis zum 31. Mai 1980 zugrundegelegten Elemente festzusetzen.

Diese Festsetzung muß unter Vorbehalt rückwirkend wirksamer Änderungen erfolgen, die sich gegebenenfalls aus den Entscheidungen des Rates hinsichtlich der Preise für das Wirtschaftsjahr 1980/81 ergeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 und in Artikel 12 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten bis zum 31. Mai 1980 geltenden Einfuhrabschöpfungen sind weiterhin vom 1. bzw. 2. Juni 1980 an anwendbar.

(2) Diese Festsetzung erfolgt jedoch unter Vorbehalt derjenigen Änderungen, die sich aus den Preisentscheidungen des Rates für das Wirtschaftsjahr 1980/81 ergeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(4) ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 15.